



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Ammonsalpeter 27%

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname Ammonsalpeter 27%
Produktnummer N0213

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Mineraldünger

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens fenaco Genossenschaft LANDOR
Erlachstrasse 5
3012 Bern
Tel. +41 58 433 66 66
info@landor.ch

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)
+41 44 251 51 51

Ausgabedatum 25.03.2021

Version GHS 5 (Ersetzt Vorversionen: GHS 4)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff oder die Mischung ist nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in

2.2. Kennzeichnungselemente	Abschnitt 16.
Signalwort	-
Gefahrenhinweise	Keine.
Sicherheitshinweise	Keine.
Ergänzende Informationen	Die Mischungen, die weniger als 80% Ammoniumnitrat enthalten, werden nicht irritierend für die Augen klassifiziert (Studien OECD 405 und OECD 437 über ähnliche Mischungen durchgeführt).
Produktidentifikator	Keine.
2.3. Sonstige Gefahren	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gemisch.

Inhaltsstoffe		CLP Einstufung	Produktidentifikator
Ammoniumnitrat	75% - 77%	Eye Irrit. 2 H319, Ox. Sol. 3 H272	CAS-Nr.: 6484-52-2 EG-Nr.: 229-347-8 REACH Nr.: 01-211949098127
Calciumcarbonat	15% - 25%	-	CAS-Nr.: 471-34-1 EG-Nr.: 207-439-9 REACH Nr.: 01-2119486795-18-XXX

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	An die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
Hautkontakt	Vorsorglich mit Wasser und Seife waschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt	Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt enthält keine nennenswerten Konzentrationen von Substanzen, die bekanntermaßen gesundheitsgefährdend sind. Bei Auftreten von Symptomen, Arzt hinzuziehen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine bekannt.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Sprühwasser.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Schaum. Löschpulver. Sand.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Das Produkt selbst brennt nicht. Im Brandfall kann freigesetzt werden: Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Besondere Löscheinweise Behälter und Umgebung mit Wassersprühnebel kühlen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hinweis für das Notdienstpersonal Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Nicht in Oberflächengewässer gelangen lassen. Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Zusammenkehren und aufschauflern. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen. Kontaminierte oder feinkörnige Düngemittel mit nicht aktiven Materialien (Dolomit, Sand) verdünnen oder in Wasser lösen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung	Staubbildung vermeiden.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen lagern.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Verwendung als Düngemittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)	CAS-Nr. 6484-52-2 DNEL menschliche Gesundheit, einatmen, langfristig (wiederholte Einwirkung): 37.6 mg/m ³ . DNEL menschliche Gesundheit, dermal, langfristig (wiederholte Einwirkung): 21.3 mg/m ³ . PNEC Umwelt, Süsswasser: 0.45 mg/l. PNEC Umwelt, Meerwasser: 0.045 mg/l. PNEC Umwelt, Wasser, zeitweise Verwendung/Freisetzung: 4.5 mg/l, 4.5 mg/l.
--------------------------------	--

Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)	3 mg/m ³ TWA [MAK] (respirable dust)
--	---

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Für angemessene Lüftung sorgen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
---	--

Persönliche Schutzausrüstung

<i>Atemschutz</i>	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei der Einwirkung von Staub Atemschutzgerät tragen. Halbmaske mit Partikelfilter P2 (EN 143).
<i>Handschutz</i>	Normalerweise nicht notwendig. Bei längerem Hautkontakt werden Schutzhandschuhe empfohlen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).

<i>Augenschutz</i>	Berührung mit den Augen vermeiden.
<i>Haut- und Körperschutz</i>	Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.
<i>Thermische Gefahren</i>	Keine besonderen Massnahmen erforderlich.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Granulat.
Farbe	Hellgrau.
Geruch	Geruchlos.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	160 - 170 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Zündtemperatur:	nicht entzündbar
Zersetzungstemperatur:	130 - 210 °C
pH-Wert:	6.0 - 8.0
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit:	teilweise löslich (Wasser)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	1.87 (20 °C)
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen	Keine Information verfügbar.
---	------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine Information verfügbar.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen. Zersetzt sich beim Erhitzen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Detonationsfortpflanzungstest gemäss Zertifikat 130401.A07.033 der TNO vom 15. Juni 2007 bestanden. Schweltest gemäss Zertifikat I1.2-47/10 der BAM vom 27. September 2010 bestanden.
10.4. Zu vermeidende	Jegliche Kontamination irgendwelcher Art einschliesslich Metalle,

Ammonsalpeter 27%	Druckdatum
GHS 5	29.03.2021

Bedingungen	Staub oder organische Substanzen vermeiden. Thermische Zersetzung erfolgt ab 130 °C. Feuchtigkeit vermeiden.
10.5. Unverträgliche Materialien	Entwickelt bei Einwirkung starker Laugen Ammoniak. Zersetzt sich durch Reaktion mit starken Säuren. Brennbare Materialien.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang. Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen: Ammoniak. NOx.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	Ammoniumnitrat (CAS 6484-52-2) Dermal LD50 Rat > 5000 mg/kg (ECHA_API) Inhalation LC50 Rat > 88.8 mg/L 4 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat = 2217 mg/kg (NLM_CIP) Calciumcarbonat (CAS 471-34-1) Dermal LD50 Rat > 2000 mg/kg (ECHA_API) Oral LD50 Rat = 6450 mg/kg (NLM_CIP)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Zeigte in Tierversuchen keine schädigenden Wirkungen. Kann bei empfindlichen Personen Augenreizungen verursachen.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine. (OECD- Prüfrichtlinie 429 (Mg(NO3)2m Ca.xH3N.xHNO3, NaNO3))
Karzinogenität	Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil
Keimzell-Mutagenität	Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil. (OECD- Prüfrichtlinie 471/473)
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (OECD- Prüfrichtlinie 422, 28d (KNO3 NOEL oral >= 1500 mg/kg bw/d))
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Keine Daten verfügbar.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	NOAEL inhalativ >= 185 mg/kg (OECD 412, 2w)
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar.
Erfahrung am Menschen	Von diesem Produkt sind keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.
-------------------------	------------------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.
Ammoniumnitrat (CAS 6484-52-2) EC50/48h/Daphnien 490 mg/l.	
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Stickstoff nimmt in seinen verschiedenen Formen am natürlichen Stickstoffkreislauf teil (Nitrifikation/Denitrifikation). Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation. Übermässiger Eintrag kann zu einer Eutrophierung von Böden und Oberflächengewässern durch Nitrat führen.
12.4. Mobilität im Boden	Das Nitrat-ion ist mobil, das Ammonium-ion wird im Erdreich absorbiert.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Keine Information verfügbar.
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Europäischer Abfallkatalog Code (EAK-Code): 02 01 09. (entspricht dem VeVA-Code - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen)
Ungereinigte Verpackungen	Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Wertstoffkreisläufen zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht zutreffend.
14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung	Nicht zutreffend.
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht zutreffend.

14.4. Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend.
14.5. Umweltgefahren	Nicht zutreffend.
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.
UN-Modellvorschriften	
ADR/RID	Nicht unterstellt.
IMDG	Nicht unterstellt.
IATA	Nicht unterstellt.
Weitere Angaben	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften	<p>Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss das Produkt weder eingestuft noch gekennzeichnet werden.</p> <p>Schweiz: Das Produkt enthält keine Schadstoffe über den gesetzlich geforderten Grenzwerten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).</p> <p>Mengenschwelle gemäss Störfallverordnung StfV (SR 814.610.1, Anhang 1.1): 200'000 kg. Kriterium: nicht klassifiziert.</p> <p>Es gelten die Anforderungen an Düngemittel nach der Dünger-Verordnung (DüV, SR 916.171) und der WBF-Düngerbuch-Verordnung (DüBV, SR 916.171.1).</p> <p>Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1.</p>
Ammoniumnitrat (CAS 6484-52-2)	
TEDX (The Endocrine Disruption Exchange) - Potential Endocrine Disruptors	Present
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances	Present
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates	Present ([229-347-8])
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances	Use restricted. See item 58.
Calciumcarbonat (CAS 471-34-1)	
Switzerland - Plant Protection Products	Wild Animal Repellent Insecticide

EU - Plant Protection Products
(1107/2009/EC) - Active
Substances

Only uses as repellent may be authorised (important details in
Commission Implementing Regulation 2020/1160/EU, listed under
part A)
Conditions of use shall include, where appropriate, risk mitigation
measures. The notifier shall submit confirmatory information as
regards further data on the specification of the technical material,
analytical methods for the determination of Calcium carbonate in
the representative formulation and of the impurities in the technical
material (important details in Commission Implementing Regulation
2020/1160/EU, listed under part A)

EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Substances

Present

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 3,
9, 15.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung .
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration .

Einstufungsverfahren

Anhand von Prüfdaten. Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches
Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Schulungshinweise

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate
ziehen.

Anwendungshinweise

Nur für den gewerblichen Verwender.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach
bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der
Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für
den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt
genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und
Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere
Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte
Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder
verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können
die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus
nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte
neue Material übertragen werden.